

Rolf Hötter fordert von der Stadt Klarheit

Von Stephan Beermann

HÖRSTEL. An diesem Abend war für Rolf Hötter das Maß voll. „Es war am 9. Januar, abends war es ganz glatt und regnerisch. Ich hatte was zu erledigen.“ Doch als er sein Auto neben der St.-Marien-Kirche in der Bevergerner Altstadt abstellen wollte, war der für Gehbehinderte reservierte Platz durch ein Fahrzeug belegt, in dem allerdings kein entsprechender Berechtigungsausweis zu erkennen war.

Für den beinamputierten Rentner war die Fehlbelegung ärgerlich und zugleich gefährlich. Die Folge war, dass er den Rollatorweg nicht nutzen konnte: „Ich musste bei hoher Sturzgefahr über das Kopfsteinpflaster mit meinem Rollator gehen.“

Der langjährige Vorsitzende des VdK-Ortsverbands Bevergern wollte es dabei nicht bewenden lassen. Er machte ein Beweisfoto und schrieb die Stadt Hörstel an, um Anzeige gegen den Autofahrer zu erstatten. Die Antwort der Stadt Hörstel überraschte Hötter.

Der betreffende Parkplatz sei vom Grundstückseigentümer angelegt worden und befinde sich nicht auf städtischem bzw. öffentlichem Grund. Hötter mochte nicht glauben, dass dies die Begründung dafür sein könnte, die Fehlbelegung des Stellplatzes nicht mit einem Bußgeld zu ahnden.

Er argumentiert: „Durch das amtliche Verkehrszei-

chen ist die angedachte Nutzung definiert. (...) Der in Rede stehende Behindertenparkplatz ist faktisch öffentlicher Verkehrsraum, damit gilt die Straßenverkehrsordnung, unabhängig von der Eigentümerfrage.“ In der Konsequenz, so Hötter weiter, käme ein Verkehrssünder bei einem Bußgeldbescheid ungeschoren davon, wenn er über das Insiderwissen über die Besitzverhältnisse verfüge. mWer hingegen dieses Wissen nicht habe, sähe sich zur Zahlung gezwungen. Für Behinderte entstehe dadurch in Bevergern „ein rechtsfreier Raum“. Die Konsequenz aus seiner Sicht: „Leidtragende sind die Behinderten, da die Beschilderung wohlfeil wäre und der Schutzzweck der Norm unterlaufen würde.“

Hötter bittet die Stadt nun darum, ihre Rechtsauffassung zu überdenken, wartet aber noch auf eine Antwort. Außerdem solle die Stadt prüfen, ob es in Bevergern überhaupt Behindertenparkplätze gibt, die nicht in Privatbesitz sind. Vor der Volksbank-Filiale sei zum Beispiel ein Zeichen auf dem Pflaster zu sehen, aber kein eigenes Schild.

Auf IVZ-Anfrage bestätigt der Fachdienst Sicherheit und Ordnung, dass die Anfrage von Rolf Hötter – unabhängig von der Rechtsauffassung zum konkreten Fall – Anstoß zur Bestandsaufnahme gab. Es soll in allen vier Hörsteler Ortsteilen geprüft werden, wo sich Behinder-



Rolf Hötter ist stark gehbehindert. Bei Glatteis fand er zu seinem Ärger den Behindertenparkplatz neben der Marien-Kirche von einem Fahrzeug ohne Berechtigungsschein besetzt und hat Anzeige erstattet.

Foto: Stephan Beermann

tenparkplätze auf öffentlicher Fläche befinden. Dabei soll auch die Größe der Plätze überprüft werden. Ein offiziell ausgewiesener Behindertenparkplatz muss mindestens 3,50 Meter breit und fünf Meter tief sein und muss

zudem eine Bewegungsfläche von 1,50 Meter aufweisen. Zudem ist ein entsprechendes Schild aufzustellen. Eine Bodenmarkierung reicht nicht aus, um als offiziell ausgewiesener Behindertenparkplatz zu gelten.

Weiter teilt die Verwaltung mit: „Nur unter den Voraussetzungen mit einer entsprechenden Beschilderung durch Verkehrszeichen kann eine unbefugte Nutzung eine Geldbuße von 55 Euro, Verwaltungsgebühren und das

Abschleppen des Fahrzeuges nach sich ziehen.“ Einen festen Kriterienkatalog, wo Behindertenparkplätze anzulegen seien, gebe es nicht. Grundsätzlich anbieten würden sich öffentliche Einrichtungen und zentrale Punkte

wie zum Beispiel Arztpraxen, Bahnhöfe oder Supermärkte. Eine gezielte Kontrolle einer Fehlbelegung erfolge derzeit nicht. Eine Überprüfung erfolge allerdings bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.

„So haben wir einen rechtsfreien Raum.“

Rolf Hötter über die aus seiner Sicht ungeklärte Rechtsfrage.

Die Überwachung des Parkraums auch auf den Siedlungsstraßen hat die Stadt Hörstel in den vergangenen Monaten bekanntlich deutlich verschärft. Insbesondere das Parken auf den Gehwegen, das bis dahin eher Regel als Ausnahme war, wurde verstärkt geahndet, und das wiederum hat das Parkverhalten verändert. Dazu teilt die Verwaltung auf Anfrage mit: „Insgesamt kann man schon eine Änderung im Parkverhalten feststellen.“

Nachdem zunächst für eine gewisse Zeit mit Hinweiszetteln auf den Verstoß aufmerksam gemacht worden war, folgte dann im nächsten Schritt eine entsprechende Ahndung des Verstoßes mit einem Verwarnungsgeld.

Seitens der Verwaltung hat sich die Situation insgesamt eingespielt und verbessert.“ Das Gehwegparken werde weiterhin kontrolliert, auch nach entsprechenden Mitteilungen aus der Bevölkerung.